

Morgen werden Sie Gelegenheit haben, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich zu einem vernünftigen Sachverhalt zu äußern – wir werden mal schauen, wie sich die Landesregierung dazu verhält –, nämlich zu dem Thema „Testen, testen, testen“.

Ich freue mich schon auf die Debatte, insbesondere auf die Einlassung der FDP und wie sie sich dazu verhält. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Landesregierung spricht nun Minister Laumann.

**Karl-Josef Laumann,** Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist ja schon viel gesagt worden; es muss nicht von jedem alles gesagt werden.

(Michael Hübner [SPD]: Richtig!)

Mittlerweile sind in Nordrhein-Westfalen – das wissen Sie – leider 1.576 Menschen mit oder an dem Virus verstorben. Bei den ausgewiesenen Zahlen des RKI ist nicht die Frage entscheidend, ob sie an dem Virus gestorben sind, sondern der Punkt, dass sie infiziert gestorben sind.

(Andreas Keith [AfD]: Woher wissen wir das? – Michael Hübner [SPD]: Lesen können Sie? Können Sie doch! Lesen ist nicht Ihre Stärke, Zuhören auch nicht!)

Wir wissen durch die vorliegenden Zahlen, dass 86 % der Verstorbenen in Nordrhein-Westfalen 70 Jahre und älter waren und dass damit das Thema „Vorerkrankungen“ eine ganz große Rolle spielt.

Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen ist von meinen Vorrednern schon alles gesagt worden. Das Bestattungsgesetz NRW ist hier glasklar. Das Ministerium kann keine Obduktionen anordnen. Das geht nur aus polizeilichen Gründen. Es geht dann, wenn die Todesursache nicht feststeht. Dann ist es eine Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter und immer eine Einzelfallentscheidung. Daher wäre das, was die AfD hier beantragt, so einfach nicht möglich.

Wir haben trotzdem ganz viele Erkenntnisse, weil zum Beispiel das Universitätsklinikum in Aachen ein zentrales Register aller Obduktionen von COVID-19-Erkrankten in ganz Europa – aus dem ganzen deutschsprachigen Raum, muss ich genauer sagen – aufbaut. So wissen wir sehr viel über die Ergebnisse von Obduktionen in diesem Bereich.

Zum Schluss will ich sagen: Im Bundesland Hamburg, das eine völlig andere Rechtslage hat als wir, hat das Ministerium entschieden, jeden Menschen, der mit oder an COVID-19 gestorben ist, zu obdu-

zieren. Mittlerweile wurden in Hamburg, wenn ich es richtig weiß, 70 Leute obduziert. Die haben eine andere Rechtslage als wir.

Selbstverständlich stehen alle Ergebnisse aus Obduktionen in Hamburg auch der nordrhein-westfälischen Medizin zur Verfügung. Wir wissen also, dass die Menschen in der Regel, wenn sie an dem Virus sterben, erhebliche Vorerkrankungen hatten. Das sagen allein die Hamburger Zahlen aus.

Es gibt, Herr Kollege Vincentz,

(Zuruf von Dr. Martin Vincentz [AfD])

wirklich viele Erkenntnisse durch diese Obduktionen – andere Bundesländer haben eine andere Rechtslage –, aber auch durch das Institut in Aachen.

Ich bin der Meinung, dass wir unser Bestattungsgesetz wegen dieser Frage nicht verändern, sondern es so lassen sollten, wie es ist. Das ist der Rechtsrahmen, mit dem wir in Nordrhein-Westfalen in dieser Frage verfahren.

Ich halte auch viel davon, dass man Obduktionen auf das absolut Notwendige beschränkt. Der Wille der Angehörigen und vor allen Dingen des Betroffenen selbst muss Priorität haben. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Deshalb schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/9382** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

## **16 Gesetz zur Änderung der Wasserverbands-gesetze aufgrund der Corona-Pandemie**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/9053

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Drucksache 17/9387

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden. (siehe Anlage 1)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 17/9387, den Gesetzentwurf Drucksache 17/9053 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/9387 und nicht über den Gesetzentwurf. Wer möchte zustimmen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Wer ist dagegen? – Die AfD ist dagegen. Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9053 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses Drucksache 17/9387 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

**17 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/9300

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 2)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/9300** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

**18 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung  
gemäß Artikel 66 Satz 2  
der Landesverfassung  
Drucksache 17/9301

erste Lesung

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/9353

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags** der Landesregierung **Drucksache 17/9301** an den **Hauptausschuss** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**, an den **Innenausschuss** sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

**19 Gesetz zur Erleichterung der Teilnahme an den Kommunalwahlen während der Coronapandemie (Kommunalwählerleichterungsgesetz NRW)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 17/9342

zweite Lesung

In Verbindung mit

**Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/9365

zweite Lesung

Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, diesen **Tagesordnungspunkt** erst **morgen ebenfalls als Tagesordnungspunkt 19** zu **behandeln**. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Ich rufe auf:

**20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 – GFG 2020)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/9374

erste Lesung

## Anlage 1

### Zu TOP 16 – „Gesetz zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie“ – zu Protokoll gegebene Reden

**Ursula Heinen-Esser**, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

*Die Änderung der Wasserverbandsgesetze wurde am 06.05.2020 im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beraten, der dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages zugestimmt hat, was sehr zu begrüßen ist.*

*Die in den Verbandsgesetzen der sondergesetzlichen Wasserverbände vorgesehenen Entscheidungsverfahren für die Verbandsgremien (Verbandsversammlung, Verbandsrat) erfordern zur Beschlussfassung grundsätzlich persönliche Anwesenheit und ein bestimmtes Quorum.*

*Genau dies ist aber während einer epidemischen Lage, die gerade besteht, schwer umsetzbar. Die Verbandsgesetze müssen daher geändert werden, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien der Wasserverbände auch in solch schwieriger Lage sicherzustellen.*

*Wir haben daher Erleichterungen für die Beschlussfassung des Verbands- bzw. Genossenschaftsrates sowie der Verbands- bzw. Genossenschaftsversammlung vorgeschlagen.*

*Diese Regelungen orientieren sich an den neuen Regelungen des Aktienrechts, die im Zuge des Corona-Geschehens virtuelle Hauptversammlungen ermöglichen sowie an den Regelungen der Gemeindeordnung. Dem Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. des Genossenschaftsrates wird danach, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist, auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz nach bestimmten Maßgaben, nämlich dass*

- die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,*
- die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und*
- den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird*

*virtuell durchzuführen.*

*Alternativ dazu können in diesen Ausnahmefällen Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeige-*

*führt werden. Vergleichbares gilt für die Sitzungen des Verbands- bzw. Genossenschaftsrates.*

*Die sondergesetzlichen Wasserverbände sind informiert und haben sich aktiv eingebracht, um das Problem zu lösen.*

*Die Vorschläge zu den jeweiligen gesetzlichen Änderungen haben wir mit der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW im Vorfeld abgestimmt.*

*Die Änderung des § 118 Landeswassergesetz in Art. 10 dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016.*

*Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die europäische Harmonisierung der technischen Mindestbestimmungen für die Binnenschiffe. Die Vorgänger-richtlinien wurden vom Bund in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) umgesetzt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die bislang geltende Richtlinie 2006/87/EG durch eine dynamische Verweisung in § 118 Abs. 2 Nr. 1 LWG auf die BinSchUO vom 6. Dezember 2008 in Landesrecht umgesetzt.*

*Die BinSchUO vom 6. Dezember 2008 wurde jedoch mit Ablauf des 6. Oktober 2018 außer Kraft gesetzt und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 und der Delegierten Richtlinie (EU) 2018/970 durch die BinSchUO vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) neu gefasst.*

*Der bisherige Verweis in § 118 LWG muss daher entsprechend aktualisiert werden, sodass zukünftig auf die Neufassung der BinSchUO verwiesen wird.*

**Dr. Ralf Nolten** (CDU):

*Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Änderung der Verbandsgesetze der sondergesetzlichen Wasserverbände. Während die 1899 gegründete Emschergenossenschaft der älteste deutsche Wasserwirtschaftsverband ist, haben andere Wasserverbände ihre Wurzeln in den 20er/30er-Jahren oder sind Neugründungen aus Fusionen von Talsperrenverbänden, Abwasserverbänden und anderen Einrichtungen aus dem Beginn der 1990er-Jahre.*

*Sie alle verbindet, dass in den Sondergesetzen zu ihrer Gründung als Körperschaften öffentlichen Rechts auch Aussagen zur Arbeitsweise ihrer Gremien enthalten sind. Das wäre nicht erheblich im Pandemiefall, wenn die Verbände nicht eine so eminent wichtige Rolle in der Daseinsvorsorge für dieses Land hätten.*

*Doch sie betreiben die Gewässerunterhaltung auf einer Fließstrecke von über 15.000 km, sichern die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser aus*

oberirdischen Gewässern zur Trink- und Betriebswasserversorgung, sichern die Be- und Entwässerung von Grundstücken sowie die Reinigung der Abwässer von Haushalten, Industrie und Gewerbe und sind verantwortlich für den Hochwasserschutz auf nahezu auf zwei Dritteln der Landesfläche.

Wer annähernd 300 Kläranlagen betreibt, drei Dutzend Talsperren bewirtschaftet und über 200 Hochwasserrückhaltebecken vorhält, wer über 1.500 Niederschlagswasserbehandlungsanlagen unterhält, wer mit etwa 1.100 Pumpwerken gerade auch in den Bergsenkungsgebieten unseres Landes für einen gesicherten Wasserabfluss sorgt und mit der Aufnahme der Pumpwässer auch einen Beitrag für die Aufrechterhaltung unserer Energieversorgung über die Braunkohletagebaue leistet, ist nun wahrlich „systemrelevant“. Er ist verantwortlich für einen wahrlich essentiellen Teil der Daseinsvorsorge und die fortlaufende Funktionalität kritischer Infrastruktur.

Zur Sicherstellung dieser Aufgabe arbeiten etwa 5.000 Beschäftigte, oft unter nicht einfachen hygienischen Bedingungen. Für diese Menschen und ihre Familien tragen die Wasserverbände ihrerseits auch eine Verantwortung. Im Pandemiefalle gilt es, einsatzfähige Arbeitsgruppen in den verschiedenen Anlagen aufweisen zu können. Das bedarf auch einer entsprechenden Organisation zur Steuerung der Abläufe.

In der Praxis hat ein Verband wie der Ruhrverband nämlich nicht nur etwa 1.000 Mitarbeiter, sondern auch 550 kommunale, industrielle und andere Mitglieder bei einem Verbandsgebiet von grob 4.500 km<sup>2</sup> Fläche. Entsprechend groß ist auch die Mitgliederversammlung. Sie umfasst je nach Verband 70 bis 150 Delegierte. Der Verbandsrat ist kleiner und hat 15 Mitglieder.

Die Verbandsversammlung beschließt nicht nur die Satzung, deren Änderung sowie die Veranlagungsregeln und entscheidet über die Übernahme von Aufgaben, Anlagen und Auftragsarbeiten. Sie stellt auch den Wirtschaftsplan fest, der Grundlage ist für die tägliche und zuverlässige Arbeit der Wasserverbände. Auch im Pandemiefalle.

Details der Sitzungsdurchführung der Verbandsversammlung sind in den Verbandsgesetzen geregelt.

Hier wird Ergänzungsbedarf für einen solchen Pandemiefalle gesehen. Die Gesetzesänderung will die notwendige Beschlussfassung auch ohne die physische Präsenz der Delegierten in Verbandsversammlungen ermöglichen. Die jetzt ergänzten Absätze in den jeweiligen Paragraphen der Verbandsgesetze regeln die Voraussetzungen, die für eine Einberufung ordnungsgemäßer virtueller Verbandsversammlungen vorliegen müssen.

Sie fordert u. a. eine sichere elektronische Stimmrechtsausübung wie auch die Ermöglichung von Fragen der Delegierten in den virtuellen Versammlungen. Alternativ können wichtige Beschlussfassungen herbei- oder einzelne Wahlgänge im Umlaufverfahren durchgeführt werden, so wie es viele von uns aus der kommunalpolitischen Praxis kennen.

Das hat mehrere Vorteile: Gerade weil Delegierte aus der gesamten Region zu den Verbandsversammlungen zusammenkommen, die eher älter sind und damit zu gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen gehören dürften, ist es gut, die verbandsgesetzlichen Regelungen in dieser Weise zu ergänzen, um sowohl einer möglichen räumlichen Weiterverbreitung der Krankheit wie auch einer individuellen Infektion zu begegnen.

Bei virtuellen Sitzungen des deutlich kleineren Verbandsrates kann darüber hinaus auf Bildübertragungen verzichtet werden. Wegen der Verantwortung für die Leitlinien des operativen Geschäfts soll eine Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren hinreichend sein. Ein sachgerechter Vorschlag, denn schließlich ist in einer realen epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW nicht gesichert, dass alle Verbandsratsmitglieder entscheidungsfähig sind und/oder zur Verfügung stehen, zumal Stellvertreter nicht bestellt sind.

Ob Vorgaben zur Sitzungsdurchführung im Verbandsgesetz geregelt sein müssen, muss offen bleiben. Wenn dem aber so ist – wie in diesem Falle –, dann ist eine Änderung des Verbandsgesetzes unabdingbar.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf regelt dabei nur den Pandemiefalle. Andere Änderungsvorschläge waren in der Vergangenheit immer wieder im Gespräch, sind jedoch aktuell weder Gegenstand der Debatte im Ausschuss noch von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen. So stellt die Gesetzesänderung einen minimalistischen Eingriff dar, der insbesondere die Aufgaben und Strukturen der Verbände nicht zu ändern trachtet.

Einer Zustimmung zum Gesetz kann man sich vernünftigerweise nicht verweigern. Wir jedenfalls tun dies nicht. Der bereits im Fachausschuss diskutierte Gesetzesentwurf zur Änderung der Wasserverbandsgesetze hat unsere volle Unterstützung.

**André Stinka (SPD):**

Die Coronapandemie hat uns in den letzten Wochen vor enorme Herausforderungen gestellt und wird dies vermutlich auch noch weiterhin tun. Zu Beginn der Krise mussten rasch Gesetze und

*Verordnungen erlassen werden, um sicherzustellen, dass unser Staat weiterhin handlungsfähig ist und bleibt.*

*Als Teil der kritischen Infrastruktur erbringt die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen essentielle Beiträge zur öffentlichen Daseinsvorsorge und stellt die Reinigung von Abwasser sowie die Versorgung mit Trinkwasser sicher.*

*Bedauerlicherweise wurden die sondergesetzlichen Wasserverbände trotz ihrer enorm wichtigen Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge im Pandemiegesetz schlicht vergessen. Die Landesregierung hatte die sondergesetzlichen Wasserverbände und die für ihre Arbeit notwendigen Entscheidungsverfahren in den Verbandsgremien nicht auf dem Zettel. Und das, obwohl die sondergesetzlichen Wasserverbände der direkten Rechtsaufsicht des Umweltministeriums unterstellt sind.*

*Problematisch ist, dass für alle wesentlichen Entscheidungen in den Verbandsgremien – Versammlungen, Verbandsrat – grundsätzlich die persönliche Anwesenheit und ein bestimmtes Quorum erforderlich sind. Dies ist gerade in Zeiten einer festgestellten Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen nur schwer bis gar nicht möglich. In der Konsequenz führt dies zu einer Gefährdung der Arbeit der Wasserverbände.*

*Erst nachdem wir Sozialdemokraten in der Debatte die Landesregierung darauf hingewiesen haben, dass in der momentanen Situation akuter Regelungsbedarf für die Wasserverbände besteht, ist die Landesregierung tätig geworden.*

*Der nun vorgelegte Entwurf ist erforderlich, um den sondergesetzlichen Wasserverbänden gerade jetzt auch die notwendigen Verfahren zu ermöglichen, die gewährleisten, dass sie weiterhin Planungssicherheit haben und notwendige Bau- und Investitionsprojekte nicht verzögert werden. Dies gilt insbesondere für den Emscherumbau, der sich auf der Zielgeraden befindet.*

*Daher vielen Dank an die Landesregierung, dass sie unsere Kritik aufgenommen und einen entsprechenden Entwurf vorgelegt hat, dem wir selbstverständlich zustimmen.*

#### **Markus Diekhoff (FDP):**

*Das Entscheidungsverfahren der Verbandsgremien (Versammlung und Verbandsrat) soll künftig ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden können. Dies ist begrenzt auf die epidemische Lage von landesweiter Tragweite und begründet nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW. Dies stellt eine Erleichterung für die betroffenen Gremien dar.*

*In Zeiten der Coronapandemie handelt die NRW-Landesregierung vorausschauend und passt Rahmenbedingungen an, um erforderliche Entscheidungen treffen zu können. Deshalb stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu.*

*Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass die SPD und die Grünen dem Gesetzentwurf im Fachausschuss bereits zugestimmt haben.*

#### **Norwich Rüße (GRÜNE):**

*Die Coronapandemie hat uns in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen hart und unerwartet getroffen. Das Unerwartete zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass viele Strukturen und Prozesse, die bisher immer reibungslos funktionierten, auf diese Ausnahmesituation nicht vorbereitet waren.*

*Auch bei den Wasserverbandsmitgliedern ist es so, dass ihre Arbeitsfähigkeit durch die geltenden Kontaktbeschränkungen beeinträchtigt wurde.*

*Um die Beschlussfähigkeit in den Wasserverbandsmitgliedern in der Coronapandemie sicherstellen zu können, ist es nötig, Beschlussfassungen auch ohne eine physische Anwesenheit zu ermöglichen. Im Zuge einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW soll dies mit der vorliegenden Änderung jetzt und in Zukunft unkompliziert möglich sein.*

*Die Änderung der Wasserverbandsgesetze ist daher zwingend notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Verbände während der Coronapandemie weiterhin gewährleisten zu können. Ähnliche Änderungen hat es auch schon in anderen Verbandsstrukturen gegeben, beispielsweise bei der Landwirtschaftskammer.*

*Die letzten Wochen waren uns aber auch eine Lehre darin, dass eine Korrespondenz über digitale Medien durchaus möglich ist. Der vorliegende Gesetzentwurf ist darauf fokussiert, kurzfristig die Handlungsfähigkeit der Wasserverbandsmitgliedern trotz der Pandemie sicherzustellen. Wir würden uns aber wünschen, wenn alle Beteiligten und auch die Landesregierung die gemachten Erfahrungen im Bereich der digitalen Korrespondenz nutzen würden, um solche Medien zukünftig stärker in die Gremienarbeit einzubinden.*

*Heute aber werden wir dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, damit die Arbeit der Wasserverbände auch in einer so herausfordernden Zeit weiter fortgesetzt werden kann.*

#### **Dr. Christian Blex (AfD):**

*Die Landesregierung behauptet, dieses Gesetz sei notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Wasserverbände auch in der Coronakrise zu gewährleisten. Das ist Quatsch. Die Handlungsfähigkeit der Wasserverbände war und ist nicht gefährdet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht gewisse Prozesse vereinfacht werden können.*

*Es spricht nichts gegen Digitalisierung. Es spricht nichts gegen Videokonferenz und auch nichts gegen Umlaufbeschlüsse. Das sind jedoch alles Maßnahmen, welche die Handlungsfähigkeit nicht gewährleisten, sondern verbessern. Zwischen Maßnahmen, welche die Handlungsfähigkeit gewährleisten und welche die Handlungsfähigkeit verbessern, liegt der Unterschied in der Notwendigkeit. Wenn die Landesregierung uns erzählen will, Videokonferenzen seien notwendig, damit die Wasserwirtschaft nicht zusammenbricht, dann ist das grober Unfug.*

*Das große Problem mit dem Gesetz ist jedoch, dass die Landesregierung sich mal eben vom Einstimmigkeitsprinzip verabschieden will. Zugunsten des Einstimmigkeitsprinzips sollen jetzt Entscheidungen mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Das ist eine fundamentale Änderung demokratischer Spielregeln, die weit über die Coronakrise hinauswirkt.*

*Was die Landesregierung uns also sagen möchte, ist, dass die Wasserverbände ihre Arbeit nicht machen können, wenn man in den Gremien auf jede einzelne Stimme angewiesen ist. Mit anderen Worten: Demokratie ist doof, wenn zu viele mitreden. Das ist schäbig und widerspricht unserem Verständnis von Demokratie.*

*Dazu hätten wir uns eine Anhörung gewünscht. Wie oft sind Entscheidungen nicht einstimmig gefallen? Was waren die Gründe, warum man sich nicht einigen konnte? Inwiefern waren die Einzelpositionen berechtigt?*

*Natürlich lassen sich Entscheidungen schneller verabschieden, wenn man nicht auf jede einzelne Stimme angewiesen ist. Dann werden aber die Entscheidungsprozesse nicht mehr hinterfragt, sondern nur noch abgeknickt.*

*Wir werden diesen Gesetzentwurf ablehnen.*

*Das haben wir auch beim NRW-Pandemiegesetz gesehen, welches bekanntlich nach dem Willen der Landesregierung im Schnellverfahren an nur einem Tag verabschiedet werden sollte. Wir waren als einzige Oppositionsfraktion von Anfang an dagegen. Wir haben dazu eine dritte Lesung beantragt, und die zahlreichen Stellungnahmen haben unsere verfassungsrechtlichen Bedenken bestätigt.*

*Sie wollen die Handlungsfähigkeit der Wasserverbände und aller anderen Akteure in unserem Land*

*verbessern? Beenden Sie endlich alle ihre Corona-Maßnahmen, damit das Land wieder zur Normalität zurückkehren kann.*